

## **Erläuterung zur Außenbereichssatzung „Glockenweg“**

### 1. Lage und Geltungsbereich

---

Das betreffende Gebiet liegt im Stadtteil Diebrock südlich der Laarer Straße. Es erfasst hier, ausgehend von der Einmündung des Hollinder Weges, neben einem Flächenstreifen entlang der Laarer Straße, insbesondere den Bereich auf dem nördlichen Abschnitt des Glockenweges bis zur Straße Am Hainkamp. In seinen genauen Ausmaßen ist der Geltungsbereich im Satzungsplan mittels Blocklinie festgelegt.

### 2. Örtliche Gegebenheiten und Bedeutung des Gebietes

---

Bei dem Satzungsbereich handelt es sich um jenen Teil eines ursprünglich landwirtschaftlichen Raumes, der bereits durch Wohnsiedlungsansätze geprägt ist und mit den jüngsten Neubauten und bekannten Realisierungsabsichten eine entsprechende, fortwährende Entwicklungstendenz erkennen lässt. Auch die dort ansässigen Hofstellen sind teilweise davon betroffen und dienen nicht mehr ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken. Gewerbliche Nutzung bleibt auf den Bereich entlang der Laarer Straße beschränkt. Mit der gegenwärtigen Ausbausituation im Hollinder Weg und im Glockenweg sind auch unter Berücksichtigung der Verkehrsanbindung an die Laarer Straße im Zusammenspiel mit dem im Glockenweg vorhandenen Schmutzwasserkanal die Grundvoraussetzungen für eine hinreichende Erschließung des Satzungsgebietes gegeben.

### 3. Planungsrechtliche Situation

---

Die von der Satzung erfassten Grundstücksflächen sind als Außenbereich zu beurteilen. Für dieses Gebiet ist bereits 1998 im Flächennutzungsplan der Stadt Herford eine Wohnbauflächendarstellung vorgenommen worden, so dass hier eine entsprechende Bebauung gerechtfertigt werden kann.

### 4. Anlass und Ziel der Satzung

---

Auslöser für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung sind aktuell bestehende Bauwünsche, für deren Beurteilung sich der Flächennutzungsplan teilweise als unzureichend erweist. Eine zweifelsfreie Abgrenzung des überbaubaren Gebietes und nähere Bestimmungen zu der möglichen Art und dem Maß der Nutzung sollen zu mehr Rechtssicherheit führen. Die planerische Absicht besteht darin, die Wohnnutzung im Satzungsgebiet festzuschreiben und dabei insbesondere für den Bereich Laarer Straße / Hollinder Weg bzw. die bestehenden Hofstellen einschränkende Regelungen hinsichtlich der Überbaubarkeit zu treffen, die der Örtlichkeit angemessen Rechnung tragen. Dazu gehört auch die entgegen der Flächennutzungsplanausweisung geplante Reduzierung des Satzungsbereiches, um eine Ausuferung in die freie Landschaft zu vermeiden. Insgesamt soll eine auf die Maßstäblichkeit der vorhandenen Bebauung abgestellte Weiterentwicklung in diesem Gebiet sichergestellt werden.

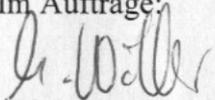
Die Außenbereichssatzung stützt sich auf die rechtlichen Bestimmungen des § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB). Sie berührt nicht das im § 36 BauGB festgelegte Entscheidungsverfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben, bildet allerdings künftig die Beurteilungsgrundlage.

#### 5. Hinweise

-----  
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h., Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie – Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege -, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel.: 0521 / 52002 – 50; Fax: 0521 / 52002 – 39, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).

Mit der Satzung wurde noch nicht die landschaftsrechtliche Ausgleichsregelung bearbeitet. Jeder einzelne Antragsteller ist für eine ausreichende Kompensation der durch sein Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verantwortlich. Eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Herford wird empfohlen.

Im Auftrage:

  
(Dipl.-Ing. Wöhler)